Verfahrensordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule für Telekommunikation Leipzig (FH)

vom 10. Juli 2008

in geänderter Fassung vom 28. August 2008

Präambel

Eine Grundvoraussetzung für wissenschaftliches Arbeiten ist die Redlichkeit des Wissenschaftlers. Diese ist durch kein Regelwerk zu ersetzen. Rechtliche Rahmenbedingungen können Fehlverhalten in der wissenschaftlichen Arbeit nicht grundsätzlich verhindern. Regeln können aber versuchen, Fehlverhalten einzuschränken.

Die Hochschule für Telekommunikation Leipzig (FH) hat sich seit je her einer guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet. Lehrende und Forschende der Hochschule haben während ihrer wissenschaftlichen Arbeit stets entsprechende Standards und Prinzipien gewissenhaft beachtet und ihre Lehr- und Forschungstätigkeiten selbstverständlich danach ausgerichtet.

In Übereinstimmung mit dem Beschluss der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom 04. Juli 2001 formuliert die Hochschule für Telekommunikation Leipzig (FH) die wesentlichen Bestandteile der bisherigen Praxis in den folgenden Regeln, denen alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule verpflichtet sind.

§ 1 Allgemeine Grundsätze der wissenschaftlichen Praxis

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler der Hochschule für Telekommunikation Leipzig (FH) hat sich im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit an die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu halten. Hierzu gehört es:

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren und zu veröffentlichen,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und korrekte Angaben zu machen.
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von anderen Personen zu wahren,
- geistiges Eigentum anderer zu achten sowie andere in ihrer Forschungstätigkeit nicht zu beeinträchtigen.

§ 2 Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen

Unbeschadet der Verantwortung der Leitung der Hochschule haben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Forschungsvorhaben verantworten, für kollegiale Zusammenarbeit und eine angemessene Organisation zu sorgen, die sichert, dass klare Zuständigkeiten bestehen und die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Betreuung, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Studierende, insbesondere diejenigen, die ihre Abschlussarbeit verfassen, Graduierte sowie Doktorandinnen und Doktoranden im Rahmen von kooperativen Promotionen sind bei ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit angemessen zu betreuen. Für jede oder jeden von ihnen ist eine primäre Ansprechpartnerin oder ein primärer Ansprechpartner zu benennen. Die Betreuung schließt die Vermittlung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis, anhand der hierfür von der Hochschule für Telekommunikation Leipzig (FH) aufgestellten Regelungen, sowie regelmäßige Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschrittes ein.

Alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen tragen in diesem Prozess eine wichtige Verantwortung, indem sie selbst die Werte und Normen wissenschaftlicher Arbeit vorleben.

§ 4 Leistungs- und Bewertungskriterien

Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

§ 5 Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Autorenschaft

Neue Ergebnisse und deren angewandte Methoden sollen in wissenschaftlichen Veröffentlichungen vollständig und nachvollziehbar beschrieben und eigene oder fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachgewiesen werden.

Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt, so darf als Mitautor nur genannt werden, wer zur Erarbeitung der Fragestellung, des Forschungsplans, bei der Durchführung des Forschungsvorhabens, der Auswertung oder Interpretation der Ergebnisse sowie zur Erstellung des Entwurfs oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat. Eine Mitautorenschaft wird nicht allein dadurch begründet, dass eine technische Mitwirkung bei der Datenerhebung erfolgte oder/und Finanzmittel bereitgestellt wurden oder/und die allgemeine Leitung des Bereiches, in der die Forschung durchgeführt wurde, wahrgenommen wurde.

Unterstützung durch Dritte soll in einer Danksagung anerkannt werden. Eine sogenannte "Ehrenautorschaft" ist ausgeschlossen.

Alle Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam.

§ 6 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

Soweit es zum Zweck der Nachprüfbarkeit sowie der sachlichen Kritik wissenschaftlicher Ergebnisse, die Grundlage von Veröffentlichungen, Patenten oder laufenden FuE-Arbeiten sind, notwendig ist, werden alle wissenschaftlichen Primärdaten und nachvollziehbare Dokumentationen auf haltbaren und gesicherten Trägern in dem Institut, in welchem sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt.

§ 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig gegen die Paragraphen 1-6 verstoßen wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.

Insbesondere kommen als wissenschaftliches Fehlverhalten in Betracht:

- a) Falsche Angaben:
 - Erfinden von Daten.
 - Verfälschen von Daten durch Verschweigen und Ausblenden unerwünschter Ergebnisse, sowie durch Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen.
 - Missbräuchliche Anwendung statistischer Verfahren in der Absicht,
 Daten in ungerechtfertigter Weise zu interpretieren.
 - Unrichtige Angaben in Bewerbungsschreiben oder F\u00f6rderantr\u00e4gen und Berichten \u00fcber die Verwendung von F\u00f6rdermitteln.
- b) Verletzung geistigen Eigentums Dritter:
 - Unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat).
 - Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoroder Mitautorschaft.
 - Ausbeuten, Veröffentlichen oder Zugänglichmachen von fremden, nicht veröffentlichten konkreten Ideen, Methoden, Hypothesen, Forschungsergebnissen oder -ansätzen ohne Zustimmung des/der Berechtigten.
 - Vertrauensbruch als Gutachter (Ideendiebstahl).
 - Verweigerung eines durch angemessene Beiträge erworbenen Anspruchs anderer auf Mitautorschaft.
 - Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam, eine sogenannte "Ehrenautorschaft" ist ausgeschlossen.
 - Verzerrte Wiedergabe fremder Forschungsergebnisse.
 - Verfälschung des Inhalts eines Werks.
- c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

- d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die ein anderer zur Durchführung seiner FuE-Arbeiten benötigt).
- e) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich u. a. ergeben aus:

- Aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer.
- Mitwissen und Tolerieren des Fehlverhaltens anderer.
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen.
- Grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 8 Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

a) Vertrauensperson

Das Rektorat bestellt im Benehmen mit dem Senat eine erfahrene Wissenschaftlerin oder einen erfahrenen Wissenschaftler der Hochschule für Telekommunikation Leipzig (FH) als unabhängige Vertrauensperson (Ombudsperson) sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Bestellung erfolgt jeweils auf 3 Jahre, mehr als eine einmalige Wiederbestellung soll nicht erfolgen. Gleiches gilt für die Bestellung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, die oder der bei Befangenheit oder Verhinderung der Vertrauensperson an deren Stelle tritt.

Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für Telekommunikation Leipzig (FH) können sich an die Vertrauensperson um Vermittlung in einem Konfliktfall oder um Beratung über die für eine gute wissenschaftliche Praxis zu beachtenden Regeln wenden. Darüber hinaus steht die Vertrauensperson den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule für ein Gespräch über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens zur Verfügung. Auch diejenigen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen, können sich für eine Aussprache oder eine Beratung an die Vertrauensperson wenden.

Die Vertrauensperson hat eventuelle Vorwürfe unter Plausibilitätsgesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung zu prüfen und die Ratsuchenden über weitere Vorgehensmöglichkeiten zu beraten. Bei begründetem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist unverzüglich das Rektorat einzuschalten. Die Vertrauensperson und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben strikte Vertraulichkeit zu wahren. Die Bestellung der Vertrauensperson und ihrer

Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters wird hochschulöffentlich unter Angabe der Erreichbarkeit bekannt gemacht.

Unabhängig davon ist allen Personen freigestellt, sich auch unmittelbar an den überregionalen "Ombudsmann" der DFG zu wenden.

b) Kommission

Das Rektorat bestellt auf Antrag der Vertrauensperson bzw. ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters im Falle eines Vorwurfes wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine temporär eingesetzte Kommission zur Untersuchung dieses Vorwurfes.

Die Kommission setzt sich aus drei Hochschullehrer(n)/innen der Hochschule zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder. Die Vertrauensperson und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter gehören der Kommission als Gäste mit beratender Stimme an, es sei denn, die Vertrauensperson oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter scheidet aufgrund von Befangenheit aus. Bei Befangenheit eines Mitgliedes der Kommission bestellt das Rektorat ein Ersatzmitglied. Befangenheit kann sowohl durch das Kommissionsmitglied selbst als auch durch den Angeschuldigten geltend gemacht werden.

Die Mitglieder der Kommission haben bei ihrer Tätigkeit unbedingte Vertraulichkeit sicher zu stellen.

Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzliche oder satzungsrechtlich

geregelte Verfahren (z. B. ordnungsrechtliche Verfahren, Disziplinarverfahren, arbeitsrechtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

c) Verfahren

Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird mit der Vertrauensperson bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten unverzüglich für eine Aufklärung des Sachverhaltes sorgen und dem Rektorat im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten (unter Einbeziehung arbeits- und dienstrechtlicher, zivilrechtlicher und strafrechtlicher Konsequenzen) dem Einzelfall angemessene Maßnahmen empfehlen.

Das Untersuchungsverfahren wird nach den folgenden allgemeinen Grundsätzen durchgeführt:

Die erste Phase des Verfahrens (Vorprüfung) dient der Ermittlung einer Tatsachengrundlage zur Beurteilung des geäußerten Verdachts. Besonders in dieser ersten Phase steht der Schutz des potentiell Unschuldigen im Vordergrund. Am Schluss der ersten Phase steht die Entscheidung, ob sich der Verdacht verdichtet hat und daher weitere Untersuchungen erforderlich werden, oder ob er sich als gegenstandslos erwiesen hat.

Eine zweite Phase (Förmliche Untersuchung) umfasst zusätzlich erforderliche Untersuchungen, insbesondere Beweisaufnahmen, die förmliche Feststellung, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt oder nicht, und schließlich die

Reaktion auf einen bestätigten Verdacht. Die Reaktionen können die Gestalt von Schlichtungen oder Schiedssprüchen, Empfehlungen an Vorgesetzte oder andere oder den Ausspruch von Sanktionen durch die dazu legitimierte Instanz der jeweiligen Einrichtung annehmen.

Dem von Vorwürfen Getroffenen ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Während des gesamten Verfahrens sind bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.

d) Sanktionen

Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Die Hochschulleitung prüft die akademischen Konsequenzen, z. B. den Entzug akademischer Grade oder den Entzug der Lehrbefugnis. Die Institute haben in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (z.B. Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen und Verlage, Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit zu benachrichtigen sind.

Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahme mit den entsprechenden Verfahren ein.

Bezüglich der ergriffenen Maßnahmen sind die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen gegenüber der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und dem Senat rechenschaftspflichtig.

§ 9 Schlussbemerkungen

Alle an der Hochschule für Telekommunikation Leipzig (FH) wissenschaftlich Tätigen tragen Verantwortung dafür und verpflichten sich, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlicher Arbeit einzuhalten und für sie einzustehen. Die Hochschule nimmt ihre Verantwortung für ihre Absolventen auch dadurch wahr, dass sie den Studierenden im Studium die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt. Die Institute sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung 'wissenschaftliches Fehlverhalten' angemessen zu thematisieren und Studierende sowie Projektmitarbeiter entsprechend zu sensibilisieren.

Diese Verfahrensordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis wurde durch den Senat der Hochschule für Telekommunikation Leipzig (FH) am 09.07.2008 beschlossen und öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Leipzig, 28.08.2008

Hochschule für Telekommunikation Leipzig (FH) Der Rektor

.....

Prof. Dr. rer. nat. Michael Meßollen